


URL: <http://www.deloitte-tax-news.de/steuern/internationales-steuerrecht/oecd-zwischenbericht-zur-bestuerung-der-digitalen-wirtschaft-kommt-in-kuerze.html>

 28.02.2018

Internationales Steuerrecht

OECD: Zwischenbericht zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft kommt in Kürze

Aktuell:

- [OECD: Zwischenbericht zu den steuerlichen Herausforderungen durch die Digitalisierung](#)
- [EU-Kommission hat Richtlinienentwurf zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft veröffentlicht](#)

Die zunehmende Digitalisierung und die damit verbundene Vielfalt der Geschäftsmodelle, die durch die Technologie und Auswertung großer Datenmengen möglich werden, stellen die Steuerpolitik vor große Herausforderungen. Die EU-Kommission fordert deshalb eine grundlegende Reform der Besteuerung von Unternehmen der digitalen Wirtschaft. Dabei wird mit dem Zwischenbericht der OECD zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft auf internationaler Ebene eine wichtige Etappe erreicht.

Hintergrund

Die EU-Kommission fordert eine grundlegende Reform der Besteuerung von Unternehmen der digitalen Wirtschaft. Mit einem Steuersystem, das für „konventionelle Geschäftsmodelle“ konzipiert wurde, können keine Tätigkeiten erfasst werden, die zunehmend auf immateriellen Vermögenswerten, Daten und Automatisierung beruhen. Bislang hat sich jedoch eine Einigung auf internationaler Ebene als sehr schwierig erwiesen, wie aus dem Bericht der OECD vom Oktober 2015 zu BEPS Aktionspunkt 1 „Addressing the Challenges of the Digital Economy“ hervorgeht.

Konzepte zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft

Die zunehmende Digitalisierung und die damit verbundene Vielfalt der Geschäftsmodelle, die durch die Technologie und Auswertung großer Datenmengen möglich werden, stellen die Steuerpolitik vor große Herausforderungen. Die Unternehmensbesteuerung folgt bisher dem Grundsatz, dass Gewinne am Ort der Wertschöpfung besteuert werden sollten. In einer digitalisierten Welt stellt sich jedoch die Frage, wie der Ort, an dem eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird, und der Wert, der geschaffen wird, zu Steuerzwecken bestimmt werden können. Mit diesen Herausforderungen gilt es sich auseinanderzusetzen.

Am 21.09.2017 hat die EU-Kommission dem Europäischen Parlament eine Mitteilung über ein faires und effizientes Steuersystem für den digitalen Binnenmarkt in der Europäischen Union vorgelegt (siehe [Deloitte Tax-News](#)). Auf EU-Ebene beabsichtigt die Kommission die Einführung der Gemeinsamen Konsolidierten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB, engl. Common Consolidated Corporate Tax Base, CCCBT), um die zentralen Herausforderungen der zunehmenden Digitalisierung zu bewältigen. Ferner seien Anpassungen der Betriebsstättenbesteuerung und der Verrechnungspreismodelle für die digitale Wirtschaft notwendig. Der EU-Kommission ist bewusst, dass der Prozess hin zu einer Gemeinsamen Konsolidierten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage langfristig angelegt ist. Aus diesem Grund werden neben der Arbeit an dieser langfristigen Strategie zusätzliche kurzfristige und ergänzende Maßnahmen in Betracht gezogen.

Auf internationaler Ebene sollen bis zum Frühjahr 2018 geeignete, sinnvolle Lösungen für die Besteuerung der digitalen Wirtschaft vereinbart werden. Eine wichtige Etappe wird dabei mit dem Zwischenbericht zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft erreicht, den die OECD den Finanzministern der G20 bei deren Treffen im April 2018 vorlegen wird.

Nachdem die OECD im Rahmen des BEPS Aktionspunktes 1, dessen Ziel es war, die Auswirkungen der Digitalisierung auf die Wirtschaft zu ermitteln und zu überprüfen, ob die

derzeitigen Besteuerungsprinzipien weiterhin sachgerecht sind, die internationale Einführung gänzlich neuer steuerlicher Anknüpfungsmerkmale nicht empfahl, hat sie sich nun doch der Sache angenommen eine Reform der Besteuerung von Unternehmen der digitalen Wirtschaft zu erarbeiten. Mögliche internationale Lösungen der mit der digitalen Wirtschaft verbundenen Besteuerungsprobleme sind dabei das Konzept der digitalen Betriebsstätte sowie die Umsatzbesteuerung der digitalen Leistung. Mit dem Konzept der digitalen Betriebsstätte sollen Besteuerungsrechte in einem Land begründet und geschützt werden, in dem Unternehmen mit bedeutender kommerzieller (- wenngleich auch ohne physische -) Präsenz ihre Dienstleistungen auf digitalem Wege anbieten. Mit der Umsatzbesteuerung von digitalen Leistungen soll das Ziel verfolgt werden, Mehrwertsteuer im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Lieferungen bzw. Erbringung digitaler Waren und Dienstleistungen zu erheben.

Um eine funktionierende Lösung für den Binnenmarkt und die Weltwirtschaft insgesamt zu finden, müsste abschließend geprüft werden, ob die Konzepte mit den Doppelbesteuerungsabkommen, den Vorschriften über staatliche Beihilfen, den Grundfreiheiten und internationalen Verpflichtungen im Rahmen der Freihandelsabkommen und WTO-Regeln kompatibel sind.

Fundstelle

Europäische Kommission, [Ein faires und effizientes Steuersystem in der Europäischen Union für den digitalen Binnenmarkt](#)

Weitere Fundstellen

Europäische Kommission: Besteuerung digitaler Wirtschaft, siehe [Deloitte Tax-News](#)
OECD, [OECD invites public input on the tax challenges of digitalization](#)
OECD/G20 Base Erosion and Profit Shifting Project, [Addressing the Challenges of the Digital Economy, Action 1 - 2015 Final Report](#)

Ihr Ansprechpartner

Dietmar Gegusch

Director

dgegusch@deloitte.de

Tel.: 0211 8772-3826

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information

does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.